

BEWILLIGUNG
für den Verkauf von Saison-Früchten
ab eigenem Betrieb auf öffentlichem Grund

Personalien

Name / Vorname

Strasse / Hausnummer

PLZ / Ort

Gewünschte Daten

Gebühren pro Tag CHF 10.00

Total Tage

à CHF 10.00

CHF

Bedingungen:

1. Während der Wochenmärkte an Donnerstagen und Samstagen in der Zeit von 07.00–11.30 Uhr ist der Verkauf von Früchten auf öffentlichem Grund ausserhalb des Marktareals verboten.
2. Durch das Aufstellen der Stände und deren Betrieb dürfen keine Passanten- und Verkehrsbehinderungen auftreten.
3. Sämtliche Fahrzeuge, welche nicht als Verkaufsstand dienen, müssen auf einen ordentlichen Parkplatz abgestellt werden!

Olten,

Kopie an:

- Ordnung und Sicherheit (Bereich Gewerbe)
- Polizei Kanton Solothurn, Polizeiposten Olten City